

Landratsamt Ebersberg

Abteilung Jugend, Familie und Demografie
Kreisjugendamt



Ansprechpartner
Kinder- und Jugendschutz,
präventive Jugendhilfe:

Ingo Pinkofsky

Tel.: 08092/823-311

Fax: 08092/823-9311

Mail: ingo.pinkofsky@lra-ebe.de

Zimmer-Nr. 4.27

www.lra-ebe.de

Informationsblatt zu gewerblichen Film- bzw. Fotoaufnahmen von Kleinkindern

1. Das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) soll Kinder und Jugendliche vor Überbeanspruchung und vor den Gefahren am Arbeitsplatz schützen, die Beschäftigung von Kindern ist dabei grundsätzlich verboten. Ausnahmeregelungen gibt es nur für Kinder ab 6 Jahren bei der Mitwirkung an Theatervorstellungen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 JArbSchG) sowie für Kinder ab 3 Jahren bei Musikaufführungen, Film- und Fotoaufnahmen, etc. (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 JArbSchG); diese Tätigkeiten müssen jedoch von den zuständigen Gewerbeaufsichtsämtern genehmigt werden. Die **Beschäftigung** von Kindern unter 3 Jahren ist grundsätzlich verboten! Ausnahmegenehmigungen sind hier nicht möglich!
2. Das Abfilmen/Abfotografieren des rein passiven natürlichen Verhaltens bzw. der natürlichen Lebensäußerung von Babys und Kleinkindern unter 3 Jahren ist i. d. R. keine Beschäftigung (keine gestaltende Mitwirkung) i. S. d. JArbSchG und fällt daher nicht unter das Verbot der Kinderarbeit. Dies ist z.B. der Fall, wenn Säuglinge und Kleinkinder unter 3 Jahren lediglich passiv in Werbeaufnahmen oder Filmen beteiligt sind, sodass sie keinen Anweisungen folgen müssen, sondern nur präsent sind.
3. Die Personensorgeberechtigten (i. d. R. die Eltern) entscheiden auf der Grundlage ihrer elterlichen Fürsorgepflicht, inwieweit sie ihre Kinder filmen bzw. fotografieren lassen und diese Aufnahmen (auch gegen Bezahlung) Firmen zur Verfügung stellen, soweit die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden.
4. Die jeweilige Produktionsfirma trägt die Verantwortung für die Einhaltung der Rahmenbedingungen. Die Verantwortlichen des Produktionsprozesses haben das Wohlergehen des Babys/Kleinkindes sicherzustellen und dafür Sorge zu tragen, dass die Grenze zwischen möglichem Einsatz und verbotener Beschäftigung nicht überschritten wird.
5. Zuständig für Fragen zum Jugendarbeitsschutz sind die Gewerbeaufsichtsämter bei den Regierungen (www.gewerbeaufsicht.bayern.de).

Öffnungszeiten des Landratsamtes:

Montag bis Mittwoch 07.30 - 17.00 Uhr
Donnerstag 07.30 - 18.00 Uhr
Freitag 07.30 - 12.30 Uhr

Bitte vereinbaren Sie einen Termin.

Bankverbindungen:

KSK München-Starnberg-Ebersberg
IBAN: DE83 7025 0150 0000 0003 98
BIC: BYLADEM1KMS
Raiffeisen-Volksbank Ebersberg eG
IBAN: DE38 7016 9450 0002 5101 11
BIC: GENODEF1ASG



Ihre Aufmerksamkeit als liebende Eltern ist besonders gefordert, wenn Sie ihre Kinder für Aufnahmen vermitteln lassen wollen. Daher haben wir für Sie **wichtige Hinweise** zusammengestellt*:

- ✿ **Grundsätzlich ist immer und bei allen Szenen darauf zu achten, dass Babys und Kleinkinder in ihrem natürlichen Verhalten und ihrer natürlichen Lebensäußerung nicht beeinträchtigt werden, um so psychische und physische Schäden ausschließen zu können.**
- ✿ Der Einsatz eines Babys/Kleinkindes vor der Kamera stört den geregelten Tagesablauf der Kinder, hinzukommen die Fahrtzeiten zum Drehort. Ein häufiger Einsatz der Kinder vor der Kamera, z. B. an mehreren aufeinander folgenden Tagen, sollte deshalb vermieden werden.
- ✿ Bei Dreharbeiten mit Babys/Kleinkindern muss immer ein Elternteil in unmittelbarer Nähe sein!
- ✿ Die schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten (beider Elternteile) sollte der Produktionsfirma vorliegen. Ebenso eine kinderärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung.

Eine verantwortungsvolle Produktionsfirma achtet auf folgende Punkte:

- ✿ Die **Anwesenheitszeit** des Babys/Kleinkindes am Drehort soll täglich **höchstens 2 Stunden** betragen. Die Filmaufnahmen mit dem Baby/Kleinkind sollen **nicht länger als 1 Stunde** dauern!
- ✿ In Anlehnung an die Richtlinien für die Beschäftigung von Kindern über 3 Jahre soll der Einsatz nicht vor 08:00 Uhr stattfinden und nicht mehr nach 17:00 Uhr.
- ✿ Andere Personen (SchauspielerInnen, Regie-AssistentInnen etc.), die bei den Dreharbeiten Körperkontakt zu den Babys/Kleinkindern haben, sollen während der Drehzeit frei von ansteckenden Krankheiten (z. B. Erkältung, Grippe) sein.
- ✿ Scheinwerferlampen usw. sind so abzudecken, dass die Babys/Kleinkinder während der Aufnahmen der einzelnen Szenen nicht durch zu grelles oder intensives Licht gefährdet werden!
- ✿ Es ist darauf zu achten, dass bei den Drehaufnahmen die Lärmeinwirkung auf die Babys/ Kleinkinder so niedrig wie möglich gehalten wird.
- ✿ Wir empfehlen, dass beim Einsatz von Babys/Kleinkindern für den Notfall ein/e ErsthelferIn mit einer speziell auf Kleinkinder ausgerichteten Ausbildung oder kindermedizinisch ausgebildetes Personal (z. B. Kinderkrankenschwester) vor Ort ist, welches die Babys/Kleinkinder bei den Drehaufnahmen betreut und beaufsichtigt.
- ✿ Es ist ein besonderer Raum zur Verfügung zu stellen, in dem sich die Mutter mit dem Baby/Kleinkind immer ungestört vom laufenden Betrieb aufhalten kann. Dieser Raum muss eine Raumtemperatur von mindestens +21°C haben.
- ✿ Rüstzeiten (Proben) sind mit einem Dummy durchzuführen.
- ✿ Der Filminhalt darf die Entwicklung des Babys/Kleinkindes nicht beeinträchtigen.

Liebe Eltern, bitte informieren Sie sich vorher bei der Komparsen-Firma und der jeweiligen Produktionsfirma bezüglich der oben angegebenen Hinweise. **Sollten Ihnen vor dem Dreh oder während des Drehs Zweifel kommen oder Risiken auffallen, können, ja müssen Sie jederzeit zum Schutz Ihres Kindes abbrechen!** In diesem Fall bitte ich Sie dringend um Meldung an das Jugendamt.

Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

* Die Hinweise wurden erstellt in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Landesjugendamt und dem Gewerbeaufsichtsamt der Regierung von Oberbayern